



Inhalt

1. Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Wolmirstedt
2. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt
3. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Aufhebung der Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Elbeu

Der mit der Wahlbekanntmachung vom 21.11.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Börde, Nr. 70 vom 27.11.2011, mitgeteilte Wahltermin zur Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat der Ortschaft Elbeu am 26. Februar 2012 wird hiermit abgesetzt.

Begründung:

Gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) endete am 02. Januar 2012 (55. Tag vor der Wahl) um 18:00 Uhr die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Elbeu.

Der Wahlausschuss der Stadt Wolmirstedt stellte in seiner Sitzung am 10.01.2012 fest, dass kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Gemäß § 28 Absatz 1a KWG LSA ist die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Elbeu abzusetzen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde setzt einen erneuten Termin für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Elbeu fest.

Wolmirstedt, den 11.01.2012

Dr. Friedrich
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (1) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1 B Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 25.02.2010 in öffentlicher Sitzung

den Bebauungsplan Nr. 6/92 (1) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1 B Stadt Wolmirstedt

nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 10.01.2012

Dr. Zander
Bürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen
Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de